

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0631/05	Datum 05.12.2005
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	24.01.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	23.02.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30,FB 03	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Erweiterung der Zweckbindung des integrativen Kinderheimes "Arche Noah" der Pfeifferschen Stiftungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Erweiterung der Zweckbindung des integrativen Kinderheimes „Arche Noah“ der Pfeifferschen Stiftungen in ein
 - Wohnheim für arbeitsfähige Behinderte, die in einer Werkstatt für Behinderte tätig sind als auch in ein
 - Wohnheim für Intensiv betreutes Wohnen für behinderte Menschen

2. Das unentgeltlich überlassene Grundstück Frankefelde 34 b verbleibt weiterhin beim freien Träger Pfeiffersche Stiftungen. Der Rückauflassungsvermerk zugunsten der Stadt bleibt davon unberührt.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x
x						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro		mit		Euro	
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter 51.30 – Fr. Dr. Gersbacher	Unterschrift AL
-----------------------	--	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:

Im Juni 1994 beschloss die Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 364-62(I)94 die Übergabe des integrativen Kinderheimes für behinderte und nicht behinderte Kinder Kannenstieg II zum Zeitpunkt des Abschlusses der Baumaßnahmen am Gebäude Frankefelde 34 b an die Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die sofortige unentgeltliche Veräußerung des Grundstücks Frankefelde 34 b mit dem aufstehenden Gebäude an die „Pfeifferschen Stiftungen 34 b mit dem aufstehenden Gebäude an die Pfeifferschen Stiftungen zur zweckgebundenen Nutzung für die Maßnahme „Integratives Heim für behinderte und nichtbehinderte Kinder“, verbunden mit einer dinglichen Sicherung durch eine Rückklausurungsvermerkung zugunsten der Stadt, beschlossen

Das Grundstück betrifft folgende Flurstücke

Flur	604
Flurstück	71/1 und 73/3

Die Landeshauptstadt gewährte den Pfeifferschen Stiftungen in den Jahren 1994/1995 einen Investitionszuschuss von 20 % der Investitionen, maximal jedoch 1,46 Millionen DM.

Im Schenkungsvertrag vom 08.12.1994 wurde in § 2 die Überlassung mit der Auflage der Betreuung als „Integratives Heim für behinderte und nichtbehinderte Kinder“ verbunden.

Alle Abänderungen der festgeschriebenen Zweckbindung und Änderungen des Grundstückeigentums bedürfen lt. § 8 des Schenkungsvertrages der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Diese Zustimmung kann gem. § 8 verlangt werden, wenn und soweit die beabsichtigte Änderung die Gemeinnützigkeit der Einrichtung nicht aufhebt oder gefährdet und einem berechtigten dringendem Bedürfnis der Stiftungen nach einer Anpassung an erheblich veränderte Verhältnisse, namentlich an einschneidende Bedarfsveränderungen, entspricht.

Seit 1996 hat sich der Bedarf der integrativen Unterbringung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen insofern verändert, dass heute überwiegend Jugendliche mit geistigen und Mehrfachbehinderungen in der Einrichtung betreut werden.

Der Bedarf für die gemeinsame Betreuung und das gemeinsame Wohnen behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher ist in den letzten Jahren rückläufig, da im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oftmals die mitwirkungsberechtigten Eltern und auch die betroffenen Kinder diese Unterbringung ablehnen. Die hohen Anforderungen an Loyalität gemeinsam mit behinderten Kindern täglich zusammen zu leben werden nicht erbracht. Die betroffenen Kinder sind oft selbst sehr problembelastet und können sich nur schwer auf das Zusammenleben mit behinderten Kindern einlassen. Die Belegung mit Kindern und Jugendlichen ohne wesentlich geistigen Behinderungen nach SGB VIII ist rückläufig. Diese Entwicklung ist bedauerlich aber trotz unserer konzeptionellen Arbeit nicht umkehrbar.

Mit der Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten für junge Erwachsene ist es möglich, dass die jetzt betreuten wesentlich behinderten Kinder auch als Volljährige in der Einrichtung verbleiben.

Bis zum Jahr 2007 sollen in der Einrichtung Gruppen behinderter Kinder und Gruppen für behinderte Erwachsene betreut werden.

Das kann die Qualität generationsübergreifender Betreuung behinderter Menschen verbessern.

Beim zuständigen überörtlichen Kostenträger der Sozialhilfe dem Landesverwaltungsamt, Heimaufsicht bestehen keine Bedenken zur Erweiterung der Zweckbindung.

Die Unterbringung von nichtbehinderten Kindern gem. § 34 SGB VIII wird im Einzelfall weiterhin gem. Hilfeplanungsprozess individuell vorgenommen

Die notwendigen Heimplätze für Kinder die nach §§ 34; 41 SGB VIII unterzubringen sind, sind innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt vorhanden.